

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühligen · Kleinmühligen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2022

NR. 03

30.03.2022

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

**OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
OT Großmühligen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
OT Kleinmühligen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland
Seite	3-5	Bekanntgabe über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland am 24. April 2022
Seite	5-6	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland- Wahlbezirke
Seite	7	Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) am 24. April 2022 in der Gemeinde Bördeland – Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber
Seite	8-12	Bekanntmachung Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben- Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Flurbereinigung Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis; Verf.-Nr.: 26 SLK031“
Seite	13	Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung
Seite	14	Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde
Seite	15	Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerschau 2022

BÖRDELAND-KURIER NR.

03/2022



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N
D
E
R
G
E
M
E
I
N
D
E

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere

jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der
Gemeinde Börderland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der
Internetseite der Gemeinde Börderland unter:
www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice
erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221
Börderland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872 039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG 0800/0282266

Bereitschaftsdienste:

- Gemeinde Börderland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO 03928/702010
Kummertelefon für Kinder 0391/7391808
Giftinformationszentrum 0361/730730

Ökumenische

Telefonseelsorge 0800/1110111
0800/1110222

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2022 über die Zulassung der Bewerbungen zur am 24.04.2022 stattfindenden Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland entschieden. Gemäß § 30 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 39 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit die zugelassenen Bewerber bekannt:

Name	Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort
Brych	Mario	Verwaltungswirt	1971	39221 Bördeland OT Welsleben
Radmer	Josefine	stellv. Vertriebsleiterin	1989	39221 Bördeland OT Biere
Schmoldt	Marco	Stabsstellenleiter	1971	39221 Bördeland OT Eickendorf
Sroka	Tim Andy	Angestellter im Polizeiverwaltungsdienst	1984	39221 Bördeland OT Kleinmühlungen
Thamm	Thomas	Verwaltungsfachwirt	1965	39221 Bördeland OT Biere

Bördeland, den 30.03.2022

gez. Wehage
Gemeindevwahlleiterin

Bekanntgabe über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland am 24. April 2022

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Die Wählerverzeichnisse der Gemeinde Bördeland werden in der Zeit vom 04. April 2022 bis 08. April 2022 während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis

eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 08. April 2022, 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, Bürgerbüro, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWVO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie die Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Gemeinde Bördeland hat, kann an der Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal seines Wahlbereiches

oder
durch Briefwahl teilnehmen.

4.1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Bürgermeisterwahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWVO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Bürgermeisterwahl erhält der Antragsteller einen Wahlschein.

4.2. Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können bis zum 22. April 2022, 18:00 Uhr bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Telefonische Antragstellung ist **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Es besteht ebenso die Möglichkeit, online den Wahlschein zu beantragen mittels QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigungskarte.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWVO (siehe Ziff. 4.2.) kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.3. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWVO, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel
- b) einen Stimmzettelumschlag (orange)
- c) einen Wahlbriefumschlag für die Wahl (hellblau)

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15.00 Uhr anfordern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter der Gemeinde Bördeland versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch direkt in der Dienststelle des Wahlleiters, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Bördeland, den 30.03.2022

gez. Wehage
Gemeindevahlleiterin

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gemeinde-boerdeland.de einsehbar.

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland

1. Am Sonntag, dem 24.04.2022 findet die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Bördeland in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde Bördeland ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	OT Biere, Friedenstraße 1, Kindertagesstätte
Wahlbezirk 2	OT Eggersdorf, Kirchstraße 4, Bürgerhaus
Wahlbezirk 3	OT Eickendorf, Bäckerstraße 3, Traditionshof
Wahlbezirk 4	OT Großmühlingen, Breiter Weg 3, Grundschule
Wahlbezirk 5	OT Kleinmühlingen, Große Graue 13, Feuerwehr
Wahlbezirk 6	OT Welsleben, Krumme Straße 13, Grundschule
Wahlbezirk 7	OT Zens, Am Sportplatz 15, „Grüne Ecke“

Alle Wahlräume der Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland sind barrierefrei zu erreichen!

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 03.04.2022 zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.

4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

5. Jede wählende Person hat **eine** Stimme.

6. Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben möchte, durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreier Weise.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss die erforderlichen Briefwahlunterlagen beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

a) der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel

b) er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen

c) er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter

d) er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag

e) er verschließt den Wahlbriefumschlag

f) er übersendet den Wahlbrief durch das Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

9. Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl am 08.05.2022.

Wahlberechtigte, die eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Antrag nach § 20 KWG LSA auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, müssen diesen erneut stellen und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

11. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, zusammen.

Bördeland, den 30.03.2022

gez. Wehage
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) am 24. April 2022 in der Gemeinde Bördeland – Vorstellung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber

Gemäß § 63 Abs. 2 KVG LSA ist den Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters zugelassen worden sind, Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Aus diesem Grund findet am

**Dienstag, dem 12. April 2022, um 19.00 Uhr,
im Sportzentrum „Am Mühlberg“, Zenser Straße 1,
39221 Bördeland OT Kleinmühlungen**

ein öffentliches Bürgerforum mit den zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten für die Bürgermeisterwahl statt.

Aufgrund der derzeit noch geltenden Hygieneverordnungen wird der Zugang zum Sportzentrum auf 100 Personen beschränkt. Es erfolgt eine namentliche Anmeldung zu dieser Veranstaltung über die Volksstimme Schönebeck.

Bördeland, den 30.03.2022

gez. Wehage
Gemeindewahlleiterin

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde
AZ.: 14.3 26SLK031-611 B1.14

Wanzleben, den 28.02.2022

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) *1 „Flurbereinigung Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis; Verf.-Nr.: 26SLK031“

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

2. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,

- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;
- in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale);
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale);
- in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelin;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;
- in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg;
- in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe);
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

DS

Gez.
Silke Wolff

Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
 2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Begründung der Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis“ angeordnet.

Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlhingen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlhingen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Ortslage Zens wird zum überwiegenden Teil aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da hier keine Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion umgesetzt werden und ein Regelungsbedarf nicht besteht.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit vor.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben

SG 14.3 – 611 B1.14

26 SLK031

Anlage 1 zur 2. Änderungsanordnung

vom 28.02.2022

Flurbereinigungsverfahren

„Kleinmühlhingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

nach Beschluss vom 15.01.2015 und 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstück 120

Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 27

Ausschluss:

Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 22/1, 22/2, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 22/9, 22/11, 22/12, 22/17, 35/1, 36, 43, 46/1, 46/2, 53/1, 53/2, 53/3, 55, 56, 57, 59, 61, 62, 64, 69/1, 69/2, 71/1, 71/2, 124/22, 128/69, 130/71, 131/71, 146/45, 147/45, 152/22, 168/46, 170/46, 172/46, 181/50, 204/22, 205/22, 209/22, 230/67, 239/51, 246/70, 247/22, 248/22, 249/22, 263/58, 264/58, 274/16, 305/22, 306/22, 313/35, 322/22, 324/42, 327/63, 329/51, 330/53, 343/44, 344/39, 346/66, 347/66, 358/22, 359/22, 363/65, 374/68, 375/68, 376/68, 377/67, 378/67, 379/67, 1000, 1001, 1015, 1017, 1018, 1019, 1020, 1023, 1024, 1027, 1028, 1032, 8000, 8001, 8002, 8003, 8004, 8005, 8006, 8007, 8008, 8009, 8011, 8013, 8014, 8015, 8016, 8017, 8018, 8019, 8020, 8021, 8022, 10001, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10013, 10014, 10019, 10020, 10021, 10022, 10025, 10026, 10028, 10031, 10033, 10034,

Gemarkung Großmühlhingen, Flur 1, Flurstücke 10056

Gemarkung Großmühlhingen, Flur 2, Flurstücke 10031

Gemarkung Großmühlhingen, Flur 4, Flurstücke 1024

Gemarkung Kleinmühlhingen, Flur 1, Flurstücke 10067

Gemarkung Kleinmühlhingen, Flur 3, Flurstücke 10013, 10014, 10015

Gemarkung Calbe, Flur 31, 10007

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 2. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.350,5092 ha.

Im Auftrag

DS

Gez.
Silke Wolff



Zeichenerklärung

Gebietsgrenze

Gebietsgrenze, ungtölig

Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte
Haberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86e FlurbG

Verfahrensname

Verfahrenskennungs

Kleinmöhlingen-Zens

SLK031

Gebietskarte

2. Änderungsanordnung vom 28.02.2022

Landkreis

Salzlandkreis

Altanzichen

611-245LK031

Größe des Gebietes

ca. 2351 ha

Haberstab

unmaßstäblich

Blatt I von 1

28.02.2022

Sorge GmbH
14467 Potsdam - Berliner Straße 124
Tel.: 0331/23384-15 - Fax: 0331/23384-29



56800
57000
55200
53400
78400
80200
82000
83800
85600

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG-LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 02. Mai bis November 2022

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

- Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
- Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG-LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
- Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
- Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03928 429163 gern zur Verfügung.

Schönebeck, 01.04.2022

gez. Warschun
Verbandsvorsteher

Information zur Durchführung von faunistischen Nachkartierungen

für das Projekt SuedOstLink in Ihrer Gemeinde



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks liegt in Sachsen-Anhalt. Er beginnt am Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt im Landkreis Börde, verläuft westlich um Magdeburg und endet nahe Könnern im Salzlandkreis.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Kartierungen / faunistische Sonderuntersuchungen

50Hertz wird im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren im Zeitraum von Februar 2022 bis Dezember 2022 in Ihrer Gemeinde weitere Nachkartierungen sowie ergänzende faunistische Sonderuntersuchungen durchführen. Es erfolgen Erfassungen zu folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Brutvögel, Groß-, Greif- und Eulenvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, ggf. Biber, Fischotter, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Holzkäfer ggf. weitere Insektenarten, Landschnecken.

Der Untersuchungsraum befindet sich je nach Artengruppe im Regelfall in einem Bereich von ca. 500 Meter beidseits des Eingriffsbereiches, der sich aus dem Verlauf der möglichen Trasse inkl. kleinräumiger Alternativen ableitet. Bei störepfindlichen Vogelarten geht der Untersuchungsraum artspezifisch auch darüber hinaus.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Mitarbeiter/-innen mit Fahrzeugen oder zu Fuß unterwegs, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

Die Kartierarbeiten erfolgen durch die Natur+Text GmbH.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer/-innen, Pächter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe unter T: +49 30 5150-3414 bzw. E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Bekanntmachung

Durchführung Gewässerschau 2022

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVB1.LSA S. 116) werden in der Zeit vom

03.05.2022, 04.05.2022 und 12.05.2022

die Gewässerschauen für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die aktuell geltenden Hygieneregeln sind während der Gewässerschau einzuhalten.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Die Termine der einzelnen Schaubezirke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Datum	Schaubezirk	Treffpunkt
03.05.2022	Landkreis Börde	8.30 Uhr Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen Parkplatz Grundschule
04.05.2022	Stadtgebiet Magdeburg	8.30Uhr An der Gaststätte „Elbelandhaus“ Benediktinerstraße 6 39104 Magdeburg
12.05.2022	LK Salzlandkreis	8.30 Uhr Bereich Schönebeck (Elbe) Geschäftsstelle/Betriebshof Grundweg 83, Schönebeck

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern II. Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

**Unterhaltungsverband „Elbaue“
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe)**

gez. Rolf Warschun
Verbandsvorsteher